

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/778

Walterswil: Sanierung Gulachenstrasse und Stechpalmenweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 340'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung der Gulachenstrasse und des Stechpalmenweges.

2. Erwägungen

Die Gulachenstrasse wurde um 1970 mit einem Asphaltbelag ausgebaut. Die Strasse ist in einem schlechten Zustand (Schlaglöcher) und die Tragfähigkeit genügt nur knapp (Risse). Daher ist eine Sanierung dringend notwendig.

Gestützt auf die Zustandserfassung sowie die Strukturwertanalyse ist ein teilweiser Kofferersatz sowie die Sanierung und Verstärkung des Oberbaus mit 4 bis 7 cm ACT-Belag vorgesehen. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 850 m sind auf 310'000 Franken veranschlagt. Der im landwirtschaftlichen Interesse liegende Anteil der Gesamtkosten reduziert sich aufgrund der Überbreite der Strasse auf 120'000 Franken beitragsberechtigte Kosten.

Der Stechpalmenweg ist ebenfalls mit einem Asphaltbelag ausgebaut. Dieser ist auch in einem schlechten Zustand (Schlaglöcher). Gestützt auf die Zustandserfassung sowie die Strukturwertanalyse ist eine Verbesserung der Strassenentwässerung sowie die Sanierung und Verstärkung des Oberbaus mit 7 cm ACT-Belag vorgesehen. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 120 m sind auf 35'000 Franken veranschlagt, welche aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses beitragsberechtigt sind.

Da es sich um die Sanierung bestehender Strassenabschnitte mit Asphaltbelag handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Bauarbeiten wurden der am günstigsten offerierenden Firma Strub Bau AG, 4665 Oftringen, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 2 der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 155'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag (25 %) von 39'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis September 2015 gewährt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Sanierung Gulachenstrasse und Stechpalmenweg in der Gemeinde Walterswil wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“